

CH_VB JAAC 56.38 vom 14. August 1991

Bundesverwaltung, 1991-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_56.38__

FR: CH_VB JAAC 56.38 du 14 août 1991

IT: CH_VB JAAC 56.38 del 14 agosto 1991

Erwägungen

E. 1

- Bundesrechtskonformität einer Bestimmung, welche die Beitragspflicht des Kantons an Sonderschulungen in ausserkantonalen Instituten auf Fälle beschränkt, bei welchen im Kanton keine geeignete Sonderschule vorhanden ist. - Der Bundesrat überprüft mit Zurückhaltung die Eignung einer im Kanton vorhandenen Sonderschulungsmöglichkeit. Treu und Glauben. Der Antrag eines Schulpsychologen auf Sonderschulung eines Kindes in einem ausserkantonalen Institut und die Anordnung dieser Sonderschulung samt Leistung einer Kostengutsprache durch den örtlich zuständigen Primarschulrat binden die kantonale Behörde nicht bezüglich der Beitragspflicht des Kantons. Scuola primaria. Art. 27 cpv. 2 Cost. Istruzione primaria sufficiente e gratuita per disabili. - Nell'ambito dell'insegnamento speciale, un'istruzione primaria sufficiente presuppone una scuola speciale idonea. - Conformità con il diritto federale di una disposizione che limita l'obbligo del Cantone di contribuire agli insegnamenti speciali in istituti fuori del Cantone a casi in cui non vi siano scuole speciali idonee nel Cantone. - Il Consiglio federale esamina con riserbo l'idoneità di una possibilità di insegnamento speciale esistente nel Cantone. Buona fede. La proposta di uno psicologo scolastico di far seguire a un fanciullo l'istruzione speciale impartita da un istituto fuori del Cantone e la decisione della commissione scolastica primaria, competente a livello locale, che ordina tale forma d'istruzione e accorda nel contempo una partecipazione ai costi, non vincolano l'autorità cantonale quanto all'obbligo del Cantone di versare un contributo. I A. Wegen schulischer Schwierigkeiten nahm der Schulpsychologische Dienst des Kantons St. Gallen 1984 Abklärungen über die Grundintelligenz von D. vor. Weitere, auch ärztliche Untersuchungen ergaben, dass D. an einem ausgeprägten psycho-organischen Syndrom (POS) leidet. Die Invalidenversicherung (IV) anerkannte die Sonderschulbedürftigkeit von D. am 28. November 1989. An seiner Sitzung vom 27. August 1986 beschloss

E. 2

der Primarschulrat von Rapperswil, D. in eine bestimmte Sonderschulklasse einzuweisen; dieser Beschluss wurde den Eltern mit Verfügung vom 3. Oktober 1986 eröffnet. D. besuchte diese Sonderschulklasse bis zur 6. Klasse. B. Nachdem der Schulpsychologe festgestellt hatte, dass D. in dieser Sonderschulklasse geistig deutlich unterfordert sei, indes wegen der POS-Problematik eine spezielle schulische Betreuung in kleinem Rahmen und ohne Leistungsdruck, auf Real- oder sogar Sekundarschulniveau benötige, stellte er dem Primarschulrat Rapperswil am 9. Juni 1989 den Antrag auf «Sonderschulung im Einzelfall» im Institut Schloss Kefikon, 8546 Kefikon bei Frauenfeld, ab Herbst 1989 bis zum Ende der Schulzeit. Eine Kopie dieses Antrags erhielt unter anderen auch das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen. Der Primarschulrat Rapperswil bewilligte die Sonderschulung im Institut Schloss Kefikon und teilte den Eltern am 15. Juni 1989 mit, dass die Schulgemeinde

die übliche Kostengutsprache leisten werde. Eine Kopie dieses Briefes übermittelte er gleichentags dem Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen mit dem Ersuchen um Kostengutsprache auch seitens des Kantons. Am 8. August 1989 lehnte das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen einen Beitrag an die ausserkantonale Sonderschulung ab. Die Sonderschulbedürftigkeit von D. werde zwar anerkannt; Staatsbeiträge an ausserkantonale Institutionen für Sonderschulung von Kindern mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen würden indes nur gewährt, wenn die Kinder nicht in einer geeigneten Sonderschule im Kanton St. Gallen untergebracht werden könnten. Da vorliegend im Kinderheim Bad Sonder, Teufen, und im Kinderdörfli St. Iddaheim, Lütisburg, welche sich beide für D. eigneten, Plätze verfügbar seien, werde die Leistung eines Staatsbeitrags verweigert. Diese Verfügung ist dem Vater von D. am 10. August 1989 zugestellt worden. C. Gegen diese Verfügung reichte der Vater von D. am 21. August 1989 beim Regierungsrat des Kantons St. Gallen Rekurs ein. Er machte geltend, die vom Erziehungsdepartement genannten Heime seien für sein Kind auf keinen Fall geeignet und im St. Iddaheim stünden auch keine Plätze in der 6. Klasse zur Verfügung. Demgegenüber sei das Institut Schloss Kefikon optimal geeignet; D. könne in die 6. Primarschulklasse eintreten und in Fächern, in denen er entwicklungsmässig grössere Fortschritte mache, mit Sekundarschulstoff vertraut gemacht werden. Zudem unterrichte dort sein Bruder als Sekundarlehrer, was dem Kind das Einleben in die Schule erleichtere. D. sei zwar erst am 21. August 1989 in das Institut Schloss Kefikon eingetreten, doch habe die Anmeldung bereits viel früher erfolgen müssen. Sein Vorgehen sei zwar nicht konform mit dem st. gallischen Gesetz über Staatsbeiträge an private Sonderschulen vom 31. März 1977 (Sonderschulgesetz, systematische Gesetzessammlung [sGS] 213.95), doch sei ihm aus Termingründen keine andere Wahl geblieben. Falls der Kanton an seinem negativen Entscheid beharre, könnte er sich die dem Kind angepasste Förderung nicht leisten. D. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen wies den Rekurs am 27. Februar 1990 ab. Die Abklärungen im Rekursverfahren hätten ergeben, dass mit der Kinderheilstätte Bad Sonder, Teufen, eine anerkannte st. gallische Institution bestehe, welche auch hinsichtlich Durchlässigkeit eine gute Betreuung anbiete

E. 3

und zudem über freie Plätze verfüge. Die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die ausserkantonale Sonderschule Institut Schloss Kefikon seien daher nicht erfüllt. Die Berufung auf den Vertrauensschutz sei nicht stichhaltig. Der Schulpsychologe habe darauf hingewiesen, dass der Kanton unter gewissen Umständen die Beitragszahlung verweigern könne. E. Gegen diesen Entscheid erhoben die Eltern von D. am 26. März 1990 beim Bundesrat Verwaltungsbeschwerde. Sie beantragten, den angefochtenen Beschluss des Regierungsrates aufzuheben und den Regierungsrat zu verpflichten, die nachgesuchten, gesetzlich vorgesehenen Beiträge auszurichten. Es sei anerkannt, dass D. ein Kind sei, welches eine spezielle Beschulung benötige. Unbestritten sei auch, dass der Kanton St. Gallen grundsätzlich Beiträge an die Kosten solcher Beschulungen ausrichte. Falsch und willkürlich sei der Entscheid dagegen, insoweit er feststelle, die dem Kind angepasste Schulung sei auch in einer Institution im Kanton St. Gallen möglich. Der örtlich zuständige schulpsychologische Dienst habe die «Sonderschulung im Einzelfall» im Institut Schloss Kefikon beantragt. «Sonderschulung im Einzelfall» bedeute nicht Betreuung in einer Sonderschule, sondern Betreuung in einer normalen Schule, die den besonderen Bedürfnissen des Kindes Rechnung trage. Sonderschulen wie die Institutionen Kinderdörfli St. Iddaheim und Kinderheilstätte Bad

Sonder seien aber Sonderschulen und somit für D. nicht geeignet. Sie rügten daher unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Willkür. Finanzielle Gesichtspunkte sowie die Auslastung von Sonderschulen seien Gesichtspunkte, welche dem kantonalen Volksschulgesetz fremd seien. Subsidiär beriefen sie sich auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes. Aufgrund der Auskünfte des Schulpsychologen hätten sie davon ausgehen können, dass der Kanton dem fachkundigen Antrag des Schulpsychologen entsprechen werde. Zudem kenne der Schulpsychologe das Kind auch aus persönlicher Untersuchung, wogegen es den kantonalen Instanzen nicht persönlich bekannt sei. F. Das Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen beantragte in seiner Vernehmlassung vom 1. Mai 1990 die Abweisung der Beschwerde. Der Schulrat sei zuständig, für behinderte Kinder, welche nicht in Normal- oder Sonderklassen geschult werden könnten, den Besuch einer Sonderschule anzuordnen; die Eltern sorgten dabei in Zusammenarbeit mit dem Schulrat für die Durchführung der Sonderschulung, wobei hinsichtlich der Beitragsleistung des Kantons das Sonderschulgesetz zu beachten sei. Laut Sonderschulgesetz würden auch Beiträge an Sonderschulen ausserhalb des Kantons St. Gallen und an die Sonderschulung im Einzelfall ausgerichtet, wobei der Grundsatz gelte, dass keine Beiträge an andere Sonderschulungen ausgerichtet würden, wenn der Kanton über geeignete Sonderschulen verfüge und das Kind dort untergebracht werden könne. Behaupteten die Eltern, im Kanton bestehe für ihr Kind keine geeignete Sonderschule, so richte der Kanton die vorgesehenen Beiträge aus, wenn er nicht nachweisen könne, dass er über eine geeignete Sonderschule verfüge. Dieser Nachweis seitens des Kantons sei hier erbracht. Die Berufung auf den Vertrauensschutz sei unhaltbar, da

E. 4

die Auskunft des Schulpsychologen korrekt und nicht geeignet gewesen sei, konkrete Erwartungen hinsichtlich eines positiven Entscheides des Erziehungsdepartements auszulösen. II

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.